21680 Stade Teichstraße 14 Tel. 04141 5219-0 stade@ltg-stbg.de

21762 Otterndorf Cuxhavener Straße 18 Tel. 04751 9233-0 otterndorf@ltg-stbg.de 21706 Drochtersen Sietwender Straße 16 Tel. 04143 9111-0 drochtersen@ltg-stbg.de

27356 Rotenburg Jeersdorfer Weg 20 Tel. 04261 630-330 rotenburg@ltg-stbg.de 21729 Freiburg Hauptstraße 24 Tel. 04779 89936-0 freiburg@ltg-stbg.de



STEUERINFORMATIONEN

1-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Steuerinformationen hatten wir über die geplante Investitionsförderung durch neue Abschreibungsmöglichkeiten berichtet. Die Gesetzesänderungen dafür sind jedoch sämtlich im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat stecken geblieben. Was dabei herausgekommen ist, stellen wir in der nächsten Ausgabe für Sie dar. Zwei wichtige Hinweise zum laufenden Verfahren geben wir Ihnen im Artikel auf der Seite 3.

1/24 Buchführung: Richtig umgehen mit elektronischen Rechnungen
2/24 Umsatzsteuer: Beim Einkauf im EU-Ausland richtig vorgehen
3/24 Stromsteuer: Erstattung auch für Landwirte interessanter
4/24 Inflationsausgleichsprämie: Noch bis Ende 2024 steuerfrei zahlen
5/24 Gesetzgebung: Vieles in Bewegung
6/24 Betriebsausgaben: Steuern sparen mit Zinsen

7/24 Handwerkerleistungen: Aktuelle Urteile erleichtern Steuerabzug
8/24 Urlaubsansprüche: Kein Verfall ohne Hinweis des Arbeitgebers
9/24 Betriebliche Altersvorsorge: Interessant auch für Minijobber



Buchführung: Richtig umgehen mit elektron. Rechnungen

1/24

Beginnend ab dem Jahr 2025 will die Bundesregierung schrittweise eine Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen einführen. Darüber werden wir in den nächsten Ausgaben der Steuerinformation berichten.

Rechnungen und andere Buchführungsbelege werden aber schon jetzt zunehmend elektronisch erstellt und versandt. Das ist auf jeden Fall zu begrüßen, es gilt aber richtig mit diesen Dateien umzugehen.

Elektronisch aufbewahren

Rechnungen und Belege müssen für die Buchführung 10 Jahre aufbewahrt werden, das gilt auch für elektronische Belege. *Wichtig:* Elektronisch erhaltene Rechnungen müssen so aufbewahrt werden, wie Sie sie erhalten haben: Als Datei in der unveränderten Dateiform. Es reicht nicht, die Datei auszudrucken und das Papier aufzubewahren.

Wenn Sie eine Rechnung als Anhang zu einer E-Mail erhalten, ist zu unterscheiden: Sind die Informationen zum Teil im Anhang und zum Teil im Text der E-Mail enthalten, müssen sie auch die E-Mail aufbewahren. Sind alle Informationen im Anhang enthalten, muss nur der Anhang aufbewahrt werden, die E-Mail ist dann nur der "Briefumschlag" und darf gelöscht werden – so sollten Sie in der Praxis vorgehen.

Auch wenn Sie eine Rechnung am PC schreiben und abspeichern, muss diese Datei aufbewahrt werden. Das gilt auch dann, wenn Sie die Rechnung ausgedruckt als Papier versenden.

Die Aufbewahrung der Dateien muss in unveränderlicher Form erfolgen – am besten innerhalb des Buchführungssystems. Ein Abspeichern der selbst geschriebenen Rechnungen als Wordoder Excel-Dokument auf der Festplatte reicht nicht aus, da diese Dateien leicht verändert werden können.

Elektronische Rechnungen prüfen

Um in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet zu bekommen, benötigen Sie eine ordnungsgemäße Rechnung. An eine elektronische Rechnung werden dabei die gleichen Anforderungen gestellt wie an eine Papierrechnung – und auch hier darf nur der Rechnungsaussteller fehlende Angaben berichtigen. Auch der elektronische Rechnungseingang muss umgehend geprüft werden. Lassen Sie sich von uns erläutern, welche Angaben eine Rechnung enthalten muss.

Auch für den Vorsteuerabzug müssen Sie dafür Sorge tragen, dass eine elektronische Rechnung unversehrt ist – also nicht geändert werden kann.

Der Rechnungsempfänger muss einer elektronischen Übermittlung zustimmen. Das kann auch stillschweigend erfolgen. Ihr Kunde könnte aber auch auf eine Papierrechnung bestehen.

Die Zukunft ist digital

Für die neue Verpflichtung zu elektronischen Rechnungen sollen elektronisch auswertbare Dateiformate vorgeschrieben werden. Darin sehen wir eine wichtige Chance, denn damit wird die dringend erforderliche Digitalisierung der Buchführung in großen Schritten vorankommen.

Bis dahin müssen die Möglichkeiten genutzt werden, die die digitale Buchführung jetzt schon bietet: Also elektronische Belege in den verfügbaren Formaten einspielen und Papierbelege durch einscannen digitalisieren.

Wir möchten Sie ermutigen, sich den neuen Möglichkeiten offen zu zeigen – dabei unterstützen wir Sie gern.



Umsatzsteuer: Beim Einkauf im EU-Ausland richtig vorgehen



Obacht beim Kauf von Maschinen und Produkten aus dem EU-Ausland: Sie müssen dabei die umsatzsteuerlichen Regeln beachten, ansonsten können teure Fehler passieren.

Umsatzsteuer entsteht in Deutschland

Grundsatz für Lieferungen aus dem EU-Ausland ist die Erwerbsbesteuerung: Die Umsatzsteuer entsteht nicht beim ausländischen Lieferanten, sondern beim deutschen Empfänger.

Beispiel 1: Landwirt Schröder wendet die Umsatzsteuer-Regelbesteuerung an. Er kauft von einem Händler in Frankreich eine Maschine für 100.000 € netto.

Folge: Landwirt Schröder teilt dem französischen Händler seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) mit. Daher weiß der Händler, dass er an einen Unternehmer in einem anderen EU-Land liefert und somit keine Umsatzsteuer in Frankreich anfällt. Schröder zahlt an den Händler nur den Nettobetrag von 100.000 €, muss dafür aber in Deutschland die Erwerbsbesteuerung durchführen: Er muss 19 %, also 19.000 €, Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt entrichten. Weil er die Maschine in seinem Unternehmen nutzt, hat er gleichzeitig einen Anspruch auf 19.000 € Vorsteuererstattung – per Saldo entsteht also keine Zahllast. Wichtig ist, dass Schröder eine USt-IdNr. hat und sie dem französischen Händler mitteilt. Ansonsten würde zusätzlich die Umsatzsteuer in Frankreich entstehen, die Schröder nicht als Vorsteuer erstattet bekäme.

Gleiche Regeln für Pauschalierer

Wendet ein Landwirt die Umsatzsteuerpauschalierung an, gilt für ihn grundsätzlich das Gleiche wie für den Regelbesteuerer. Auch er muss dem Lieferanten im EU-Ausland eine USt-IdNr. vorlegen, bekommt die Lieferung umsatzsteuerfrei, muss dann aber in Deutschland 19 % oder 7 % Umsatzsteuer anmelden und abführen. Verwendet er die Lieferung für seinen pauschalieren-

den Betrieb, bekommt er diese Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt erstattet.

Befreiung für Pauschalierer bis 12.500 €

Wenden Landwirte die Umsatzsteuerpauschalierung an, können sie von der Erwerbsbesteuerung befreit sein. Voraussetzung ist, dass sie die Lieferung aus dem EU-Ausland in ihrem Landwirtschaftsbetrieb verwenden und dass sie die Erwerbsschwelle einhalten – was bedeutet, dass sie im Vorjahr für nicht mehr als 12.500 € im EU-Ausland eingekauft haben und diese Grenze auch im laufenden Jahr voraussichtlich nicht überschreiten werden.

Beispiel 2: Landwirtin Meier wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Sie kauft jedes Jahr für 5.000 € Pflanzenschutzmittel in den Niederlanden, die sie für ihren Ackerbau verwendet. Weitere Lieferungen aus dem Ausland bekommt sie nicht. Folge: Meier kann nun wählen. Da sie die Erwerbsschwelle von 12.500 € im Vorjahr und voraussichtlich auch im laufenden Jahr nicht überschreitet, muss sie die Erwerbsbesteuerung nicht durchführen. Dann fällt jedoch niederländische Umsatzsteuer an – auf Pflanzenschutzmittel 21 %. Alternativ kann sie auf die Befreiung verzichten und in Deutschland 19 % USt an das Finanzamt abführen. Dann gilt der Verzicht allerdings für zwei Jahre für alle Käufe aus dem EU-Ausland.

Wichtig: Gibt der pauschalierende Landwirt beim Einkauf im EU-Ausland seine USt-IdNr. an, gilt das als Verzicht auf die Befreiung von der Erwerbsbesteuerung.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie im EU-Ausland einkaufen oder dorthin liefern wollen. Wir erläutern Ihnen die Formalitäten und beantragen für Sie bei Bedarf eine USt-IdNr.

§ 1a UStG

Stromsteuer: Erstattung auch für Landwirte interessanter



Schon bisher hatten das produzierende Gewerbe und die Landund Forstwirtschaft einen Anspruch auf Stromsteuerentlastung. Die volle Stromsteuer beträgt $20,50 \in$ je Megawattstunde (MWh). Davon werden bis zum Verbrauchsjahr $2023~5,13~ \in$ /MWh auf Antrag erstattet. Die Entlastung wurde im Rahmen des Strompreispaketes für die Verbrauchsjahre 2024~und 2025~auf 20~e/MWh erhöht (2 Cent je kWh) – fast 100~% der Stromsteuer. Nicht begünstigt ist, wie bisher, der Verbrauch für Elektromobilität.

Das Vorgehen ist wie folgt: Zunächst berechnet das Energieversorgungsunternehmen den normalen Stromsteuersatz. Nach

Abschluss des Verbrauchsjahres muss dann ein Antrag auf Stromsteuerentlastung beim Hauptzollamt gestellt werden – spätestens zum Ende des Folgejahres, also bis zum 31. Dezember 2024 für das Verbrauchsjahr 2023. Da von der Entlastung ein Sockelbetrag von 250 € abgezogen wird, gibt es im Verbrauchsjahr 2023 (Entlastung 5,13 €/MWh) erst ab einem begünstigten Verbrauch von 48,8 MWh eine Erstattung. Im Jahr 2024 (Entlastung 20 €/MWh) gibt es eine Erstattung schon ab 12,5 MWh – somit wird sie auch für landwirtschaftliche Betriebe interessanter.

§ 9b StromStG, www.zoll.de Suchwort "9b stromstg"

Inflationsausgleichsprämie: Noch bis Ende 2024



steuerfrei zahlen

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern noch bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialversicherungsfrei eine Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 € zahlen. Die Zahlung war seit dem 26. Oktober 2022 möglich – entweder in Teilbeträgen oder als Ganzes. Wenn Sie die Prämie noch gar nicht ausgezahlt oder den Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, ist dafür noch bis Ende diesen Jahres Zeit.

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Jobs, gilt die Obergrenze von 3.000 € für jedes Arbeitsverhältnis gesondert. Auch Minijobber

können die Prämie bekommen, sie wird bei der Berechnung der Minijobgrenze nicht mitgerechnet.

Wichtig ist, dass die Prämie zusätzlich zum regulären Lohn gezahlt wird. Überstunden dürfen mit der Inflationsausgleichsprämie nur abgegolten werden, wenn der Arbeitnehmer bis dahin nur einen Anspruch auf Freizeitausgleich hat, keinen Geldanspruch.

§ 3 Nr. 11c EStG, FAQ zur Inflationsausgleichsprämie auf www.bundesfinanzministerium.de

Gesetzgebung: Vieles in Bewegung

5/24

Zum Jahresbeginn 2024 stehen wichtige Gesetzesänderungen an, gerade auch für die Landwirtschaft. Zum Redaktionsschluss waren die Entscheidungen in den Parlamenten noch nicht abgeschlossen. Daher berichten wir vom Stand Ende Januar 2024. Die endgültigen Entscheidungen werden wir in der kommenden Ausgabe erläutern.

Pauschalsteuersatz bleibt zunächst bei 9 %

Zwar sollte laut Gesetzesentwürfen der Pauschalsteuersatz bei der Umsatzsteuerpauschalierung zum 1. Januar 2024 von 9 % auf 8,4 % sinken, das entsprechende Gesetz war aber im Januar 2024 noch nicht verabschiedet. Somit konnte die Absenkung noch nicht rechtzeitig in Kraft treten. Eine rückwirkende Absenkung ist unserer Meinung nach nicht möglich, demnach bliebe es vorerst beim Pauschalsteuersatz von 9 %. Allerdings kann der Satz zu einem Stichtag im Laufe des Jahres 2024 sinken. Verfolgen Sie dazu die Berichterstattung in der landwirtschaftlichen Fachpresse oder sprechen Sie uns an.

Agrardiesel 2023 bleibt unverändert

Mit aller Macht wenden sich die landwirtschaftlichen Verbände gegen die Abschaffung der Agrardieselvergütung, auch hier stand die Entscheidung zum Redaktionsschluss noch aus. Sicher ist aber: Für das Verbrauchsjahr 2023 wird die Agrardieselvergütung unverändert gewährt. Es bleibt bis dahin beim Vergütungssatz von 21,48 Cent/l. Auch bezüglich der Frage, welche Verbräuche begünstigt sind, ändert sich nichts.

In der letzten Steuerinformation hatten wir darüber informiert, dass die Antragstellung nur noch online erfolgen kann. Auch dabei bleibt es.

Schon im vergangenen Jahr hatte die Zollverwaltung die Frist für den Antrag 2022 aufgrund neuer Rechtsprechung rückwirkend bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Das soll nun in das Gesetz geschrieben werden – der Agrardieselantrag für das Verbrauchsjahr 2023 müsste dann bis zum 31. Dezember 2024 gestellt werden. Wir möchten Ihnen trotzdem empfehlen, den Agrardieselantrag frühzeitig zu stellen. Denn das Online-Verfahren hat seine Tücken – und je früher der Antrag gestellt wird, desto schneller kommt das Geld.



Betriebsausgaben: Steuern sparen mit Zinsen

6/24

Die Zinsen für Darlehen und andere Verbindlichkeiten steigen und steigen. Damit rückt auch wieder in den Fokus, sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen. Hier sind viele Gestaltungen möglich – aber auch nachhaltige Fehler.

Aus privat mach betrieblich

Beispiel 1: Lohnunternehmer Huber möchte ein Haus bauen und selbst darin wohnen. Er benötigt dafür ein Darlehen in Höhe von 300.000 €.

Folge: Würde Huber mit dem Darlehen das private Wohnhaus bezahlen, wäre der Kredit privat veranlasst. Die Zinsen könnte Huber dann nicht abziehen.

Möglich ist aber auch das "2-Konten-Modell": Huber richtet zwei Bankkonten ein. Auf Konto Nr. 1 fließen Betriebseinnahmen von seinen Kunden. Mit diesem Guthaben bezahlt er sein privates Haus. Von Konto Nr. 2 zahlt er Betriebsausgaben wie beispielsweise Löhne. Diesen betrieblich veranlassten Schuldensaldo schuldet er in ein Darlehen um. Das ist dann betrieblich veranlasst und die Zinsen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Diese Gestaltung wollte der Gesetzgeber bekämpfen und hat den Abzug von Zinsen aufgrund hoher Privatentnahmen eingeschränkt. Das gilt aber nicht für Investitionsdarlehen. Huber kann also die Beschränkung des Abzugs vermeiden, wenn er von Konto Nr. 2 keine laufenden Betriebsausgaben, sondern Investitionen bezahlt.

Darlehen besser für Investitionen

Beispiel 2: Klara Becker erweitert ihren Betrieb. Sie schafft zusätzliche Maschinen an und muss auch Löhne und laufende Kosten vorfinanzieren. Becker hat dafür 100.000 € Eigenmittel, der Rest wird durch Darlehen finanziert.

Folge: Auch Becker muss an die schon im Beispiel 1 beschriebene Abzugsbeschränkung für Zinsen denken. Die kommt immer dann zum Tragen, wenn aus dem Betrieb im Laufe der Jahre mehr entnommen worden ist als Gewinne erzielt wurden. Klara Becker sollte deshalb mit dem Darlehen die neuen Maschinen finanzieren, denn die Zinsen auf diese Investitionsdarlehen sind von der Abzugsbeschränkung befreit. Ihre Eigenmittel verwendet sie dann für die Vorfinanzierung der Löhne und laufenden Kosten.

Steuern sparen mit Familiendarlehen

Beispiel 3: Großvater Uwe möchte seiner Enkelin Nora aus seinen privaten Rücklagen einen Betrag von 100.000 € zukommen lassen. Nora soll damit eine Investition in ihren Betrieb bezahlen. Sie schließen einen Darlehensvertrag mit 5 % Zinsen ab.

Folge: Wenn die Enkelin das Geld auch konkret im Betrieb verwendet, kann sie die Zinsen steuermindernd als Betriebsausgabe abziehen – je nach Einkommen kann sie Steuern von über 40 % des Zinsbetrags sparen. Hat Großvater Uwe wenig Einkünfte, zahlt er auf die Zinseinnahmen keinerlei Einkommensteuer. Hat er höhere Einkünfte, zahlt er dafür maximal den Abgeltungssteuersatz von 25 %.

Wichtig: Damit ein Darlehen unter Angehörigen steuerlich anerkannt wird, ist ein fremdüblicher Vertrag erforderlich, der auch konsequent eingehalten werden muss.

Fazit: Damit Zinsen als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, muss mit den Darlehen ganz konkret etwas Betriebliches bezahlt worden sein. Stimmen Sie also schon Ihre Investitionsplanung mit uns ab. Wir prüfen für Sie, welche Gestaltungen in Frage kommen.

§ 4 Abs. 4 und 4a EStG



Handwerkerleistungen: Aktuelle Urteile erleichtern

7/24

Steuerabzug

Wer im Privathaushalt werkeln lässt, kann die Kosten für Handwerker- und Dienstleistungen zum Teil von der Steuer absetzen. 20 % der Arbeitskosten können – bis zu bestimmten Höchstbeträgen – von der Einkommensteuer abgezogen werden. Nach zwei aktuellen Urteilen des Bundesfinanzhofs gilt das auch für Mieter und unentgeltliche Mitbewohner.

Was auf eigene Wohnung entfällt, kann abgezogen werden

Beispiel 1: Jens Baumann lebt unentgeltlich in einer Wohnung im Obergeschoss des Hauses seiner Mutter. Die Wohnungen von Mutter und Sohn sind gleich groß. Im Herbst 2024 lässt Jens für 35.000 € das Dach neu decken. Die Kosten dafür trägt er allein. Laut Rechnung des Dachdeckers entfallen 20.000 € auf Arbeitskosten und 15.000 € auf Materialkosten.

Folge: Obwohl das Haus seiner Mutter gehört und er dort unentgeltlich wohnt, kann Jens die Kosten für die Dacheindeckung als Handwerkerleistung geltend machen – allerdings nur für seine Wohnung. Somit kann er die Hälfte der Arbeitskosten, also $10.000 \in$, ansetzen. Allerdings ist der Steuerabzug auf $1.200 \in$ im Jahr begrenzt. Im Jahr 2024 können sich also nur $6.000 \in$ der Kosten auswirken, mit 20 % davon, also $1.200 \in$, ist der jährliche Rahmen ausgeschöpft.

Die restlichen $4.000 \in k$ önnte Jens im Folgejahr geltend machen – vorausgesetzt, er zahlt den entsprechenden Teil des Rechnungsbetrags in Absprache mit dem Handwerker auch erst im Jahr 2025.

Beispiel 2: Angelika Schuster ist Mieterin in einem Mehrfamilienhaus. Über die Nebenkostenabrechnung stellt der Vermieter ihr anteilige Kosten in Rechnung, unter anderem für Winterdienst und Schornsteinfeger.

Folge: Mieterin Schuster kann auch Kosten geltend machen, die über die Nebenkostenabrechnung getragen werden. Auf die Arbeitsleistung entfallende Kosten für z. B. Schornsteinfeger und Reparaturen als Handwerkerleistungen, Arbeitskosten für z. B. Winterdienst, Gartenpflege oder Hausreinigung als haushaltsnahe Dienstleistungen.

Knackpunkt: ordentliche Rechnung und unbare Zahlung

Voraussetzung ist, dass der Rechnungsbetrag unbar auf das Konto des Handwerkers oder Dienstleisters gezahlt wurde. Zudem muss eine Rechnung an die Person vorliegen, die die Kosten geltend machen möchte. In dieser Rechnung müssen die nicht begünstigten Materialkosten ausgewiesen sein. Das gilt auch für die im Beispiel 2 genannte Nebenkostenabrechnung.

Handwerkerleistungen für geförderte Maßnahmen (z. B. KfW-Zuschuss) sind übrigens nicht begünstigt. Die Ermäßigung gilt auch nicht für Neubauten. Wiederrum können ab dem Zeitpunkt des Einzugs die Handwerkerkosten, die eigentlich noch zur Fertigstellung des Gebäudes zählen, geltend gemacht werden.

Generell gilt: Stimmen Sie Bau- und Renovierungsmaßnahmen im Vorfeld mit uns ab, damit wir Ihnen die günstigste steuerliche Auswirkung sichern können.

BFH-Urteile vom 20. April 2023 VI R 24/20 und VI R 23/21

Urlaubsansprüche: Kein Verfall ohne Hinweis des Arbeitgebers

8/24

Nach dem Bundesurlaubsgesetz muss Urlaub im laufenden Jahr genommen werden, andernfalls verfällt er zum 31. Dezember. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, längstens bis zum 31. März. Der Verfall von Urlaubsansprüchen setzt aber nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weiter voraus, dass der Arbeitgeber den jeweiligen Beschäftigten rechtzeitig schriftlich auf seinen konkreten Urlaubsanspruch und einen drohenden Urlaubsverfall

hingewiesen hat. Soweit ein entsprechender Hinweis nicht bereits zum Jahresende 2023 oder Jahresbeginn 2024 erfolgt ist, sollten Arbeitgeber ihre Beschäftigten in den nächsten Wochen auf ihre konkreten Urlaubsansprüche und deren Verfall hinweisen

§ 7 Abs. 3 BUrlG; BAG Urteile vom 20. Dezember 2022 – 9 AZR 254/19 und 9 AZR 266/20

Betriebliche Altersvorsorge: Interessant auch für Minijobber



Auch für Minijobber ist die betriebliche Altersversorgung (bAV) eine gute Möglichkeit, zusätzlich für den Ruhestand vorzusorgen. Verwenden die Minijobber einen Teil ihrer Vergütung und wandeln diese in Ansprüche auf eine bAV (sog. Entgeltumwandlung), können sie sogar über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt werden. Denn bei Entgeltumwandlung zählen Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (= 302 €/Monat) nicht zum Arbeitsentgelt. Dies gilt auch bei der Prüfung, ob die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 538 € eingehalten wird. Überschreitet der durchschnittliche Verdienst nach der Entgeltumwandlung die Geringfügigkeitsgrenze nicht, liegt weiterhin ein Minijob vor.

Beispiel: Eine mit neun Stunden in der Woche beschäftigte Aushilfsverkäuferin erhält eine monatliche Vergütung von 526,50 € brutto (= 13,50 €/Arbeitsstunde). Sie vereinbart mit ihrem Arbeitgeber eine Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit um drei Stunden, wodurch die Vergütung auf monatlich 702 € brutto

steigt, und gleichzeitig die Umwandlung von monatlich $200 \in$ Arbeitsentgelt zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge.

Folge: Obwohl die Arbeitnehmerin nun rechnerisch mehr verdient, bleibt ihr Status als Minijobberin erhalten. Denn die monatliche Vergütung beträgt nach der Entgeltumwandlung 502 € brutto (702 € - 200 €) und überschreitet die Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 538 € nicht.

Der Arbeitgeber muss einen Zuschuss zur bAV in Höhe von 15 % der Entgeltumwandlung leisten. Er spart dafür aber auf den umgewandelten Betrag die Minijob-Abgabe von 30 % bzw. seine Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Hinweis: Einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung haben nur rentenversicherungspflichtige Minijobber. Aber auch von der Rentenversicherungspflicht befreite Minijobber können mit Zustimmung ihres Arbeitgebers von der betrieblichen Vorsorge profitieren.

 \S 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV, \S 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV; \S 1a BetrAVG

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.